

**Richtlinien der Carl von Ossietzky  
Universität Oldenburg für die  
Bearbeitung der Härtefallanträge auf  
Erlass der Studienbeiträge und  
Gebühren gemäß § 14 Abs. 2  
Niedersächsisches Hochschulgesetz  
(NHG)**

vom 14.06.2006

**1. Härtefallanträge aufgrund von studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder schweren Erkrankung (§ 14 Abs. 2 Nr. 1 NHG)**

**1.1 Voraussetzungen**

Wenn studienzeitverlängernde Auswirkungen durch Behinderung oder schwere Erkrankung nachgewiesen sind, werden die Studienbeiträge nach § 11 NHG sowie die Gebühren und Entgelte nach § 13 NHG für den Zeitraum der eingeschränkten Studierfähigkeit oder entsprechend dem Anteil der eingeschränkten Studierfähigkeit ganz oder teilweise erlassen.

**1.2 Antrag**

Der schriftliche Antrag auf Erlass der Beiträge oder Gebühren aufgrund studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder schweren Erkrankung ist spätestens einen Monat nach Vorlesungsende beim Immatrikulationsamt einzureichen. Er muss eine ausführliche Begründung enthalten. Aus der Begründung muss eindeutig hervorgehen, in welchem Semester oder in welchen Semestern eine eingeschränkte Studierfähigkeit bestanden hat und welche Studienziele nicht erreicht werden konnten. Außerdem sollte dargelegt werden, wie der weitere Studienverlauf geplant ist.

**1.3 Nachweis**

Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1.1. ist durch eine amtsärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

**2. Studienzeitverlängernde Folgen als Opfer einer Straftat (§ 14 Abs. 2 Nr. 2 NHG)**

Analoge Anwendung von Nr. 1.

**3. Sonstige Härtefälle**

Eine unbillige Härte liegt hinsichtlich der Studienbeiträge und der Langzeitstudiengebühren vor, wenn ausländische Studierende ausschließlich zum Zwecke des Erwerbs der deutschen Sprache an der Universität Oldenburg eingeschrieben sind bzw. sie durch die studienzeitverlängernden Auswirkungen des Erlernens der deutschen Sprache in die Gebührenpflicht nach § 13 NHG hineinwachsen. In diesen Fällen kann die Gebührenpflicht für ein oder mehrere Semester erlassen werden. Darüber hinaus können auf Antrag weitere Härtefälle im Einzelfall anerkannt werden. Nr. 1 dieser Richtlinie wird analog angewendet.

**4. Zuständigkeiten**

Die Entscheidung über die Härtefallanträge nach § 14 Abs. 2 NHG trifft das Immatrikulationsamt. Anträge auf Stundung der Gebühr nach § 59 Abs. 1 Niedersächsische Landeshaushaltsordnung (LHO) werden vom Finanzdezernat entschieden.

Oldenburg, 14. Juni 2006

gez. i. V. H. Wilhelmer  
Gerlinde Walter  
Vizepräsidentin für Verwaltung